

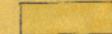
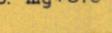
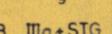
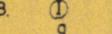
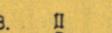
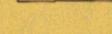
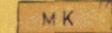
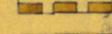
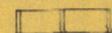
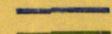
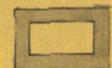
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE ABGRENZUNG



ARKARDEN

AUSKRAGUNGEN

DURCHGÄNGE

MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

GESCHLOSSENE BALWEISE

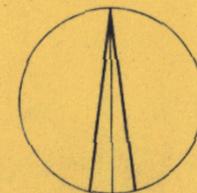
STAFFELGESCHOSS

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 26. AUG. 1968

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 20. Aug. 1968 (GVBl. S. 202) In Kraft getreten am 28. Aug. 1968

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

ALTONA-ALTSTADT 25

BEZIRK ALTONA

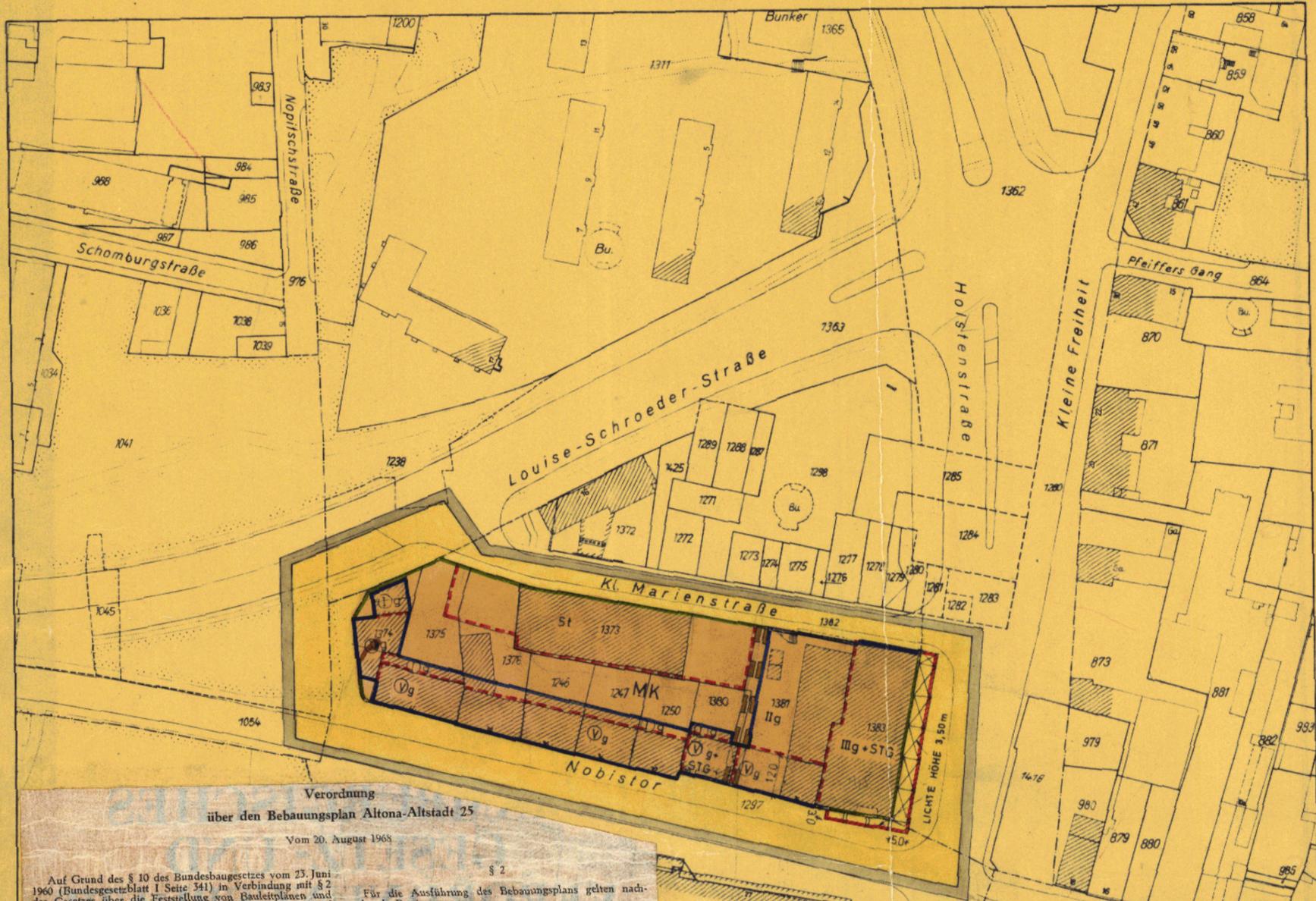
ORTSTEIL 205

HAMBURG-DEN 31.7.68

LANDESPLANUNGSAMT

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

(K Bl. 6335, B 21 und 22)



Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 25

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauteilplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 25 für das Plangebiet Nobistor - Louise-Schroeder-Straße - Kleine Marienstraße - Holstenstraße (Bezirk Altona; Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 20. August 1968.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sind auch Wohnungen zulässig.
2. Das Staffelgeschoss auf dem Flurstück 1385 der Gemarkung Altona-Nord ist an der Holstenstraße um 5,0 m und am Nobistor um 3,5 m, das Staffelgeschoss auf dem Flurstück 1380 ist an der Vorder- und Rückseite um 1,3 m und an der Ostseite um 5,0 m zurückzusetzen.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Eigentümer der Flurstücke 1380 und 1381 der Gemarkung Altona-Nord einen Gehweg von der Kleinen Marienstraße bis zur Straße Nobistor herzustellen und zu unterhalten.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Strohhausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 23294

Feldvergleich vom März 68
Kataster- und Vermessungsamt

GEZ. MORGENSTERN
Erster Baudirektor

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 25

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 25 für das Plangebiet Nobistor — Louise-Schroeder-Straße — Kleine Marienstraße — Holstenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sind auch Wohnungen zulässig.
2. Das Staffelgeschoß auf dem Flurstück 1383 der Gemarkung Altona-Nord ist an der Holstenstraße um 5,0 m und am Nobistor um 3,5 m, das Staffelgeschoß auf dem Flurstück 1380 ist an der Vorder- und Rückseite um 1,3 m und an der Ostseite um 5,0 m zurückzusetzen.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Eigentümer der Flurstücke 1380 und 1381 der Gemarkung Altona-Nord einen Gehweg von der Kleinen Marienstraße bis zur Straße Nobistor herzustellen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. August 1968.

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 33

Vom 13. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 33 für den Geltungsbereich Basselweg — Hagenbeckallee — Ostgrenzen der Flurstücke 1163, 1162, 1155 und 1173 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde — Koppelstraße — über das Flurstück 1155 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde zur Tierparkallee — Südgrenzen der Flurstücke 1148 und 1150 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. August 1968.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 25**

Vom 4. Februar 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

In § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 25 vom 20. August 1968 (HmbGVBl. S. 202) wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros, Internetcafés, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist), sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 4. Februar 2016.

Das Bezirksamt Altona